

Der Oberbürgermeister

08 August 2003

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Landeshauptstadt Magdeburg**

Verfügung

**Zur Umgehensweise mit Einladungen Dritter an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Verwaltung**

Aus gegebenem Anlass weise ich hiermit an, dass über die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit an Veranstaltungen Dritter – insbesondere von politischen Parteien, Abgeordneten und Stadträten – der/die jeweils zuständige Beigeordnete entscheidet.

Über ihre eigene Teilnahme an Veranstaltungen entscheiden die Beigeordneten eigenverantwortlich.

Bei diesen Entscheidungen ist die staatliche Neutralitätspflicht zu berücksichtigen, die auch von den Bediensteten der Stadtverwaltung zu wahren ist.

Ich bitte, mich über die Teilnahme zu informieren.

Innerhalb von sechs Wochen vor anstehenden Wahlen ist die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter für Alle grundsätzlich untersagt.

Besondere Festlegungen für Einzelfälle behalte ich mir ausdrücklich vor.

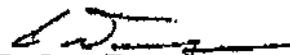
Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Veranstaltungen im o. g. Sinne als Privatpersonen werden von meiner Festlegung nicht berührt. Ich weise jedoch darauf hin, dass die private Teilnahme an Veranstaltungen nur außerhalb der Dienstzeiten zulässig ist, dass dort keine Erklärungen im Namen oder für die Landeshauptstadt Magdeburg abgegeben werden dürfen und verweise auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten (SDA I, ADA, Ziff. 2.9).

Versicherungsschutz seitens der Stadt besteht bei privater Teilnahme nicht.

Im Übrigen ist der Informationspflicht der Verwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, dem Stadtrat und den Ausschüssen in gewohnter Weise nachzukommen.

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 04.02.1998, die hiermit aufgehoben wird.

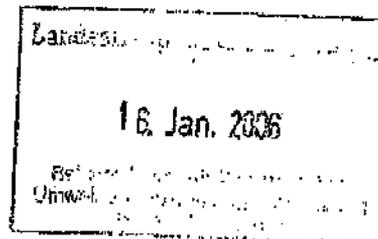
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in geeigneter Weise über die Leitungen der Dezernate von dieser Festlegung in Kenntnis zu setzen.


Dr. Lutz Trümpert

Der Oberbürgermeister

Magdeburg, 12. Januar 2006

Bg /AL



Grundsatzentscheidung zur Nutzung von Räumen der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen

Durch eine Verfügung meines Amtsvorgängers vom 6. April 1999 wurde grundsätzlich geregelt, welche Räume in der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen zur Verfügung stehen können.

Die vorgenannte Verfügung erfährt folgende Änderung:

1. In den Räumen der Schulen und Kindergärten der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Rathaus und in der Johanniskirche finden grundsätzlich keine parteipolitischen Veranstaltungen statt.
2. Bei parteipolitischen Veranstaltungen in allen anderen kommunalen Gebäuden der Ämter, Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften soll der gleichberechtigte Zulassungsanspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz beachtet und ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben werden. Innerhalb von 4 Wochen vor Wahlterminen sollen keine parteipolitischen Veranstaltungen stattfinden. Wie unter Punkt 1 festgelegt, ist das Rathaus von der Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fraktionsarbeit bleibt hiervon weiterhin unberührt. Die hausverwaltenden Ämter bzw. der Fachbereich 03 sowie die Eigenbetriebe werden angewiesen, den Widmungszweck der Räumlichkeiten in der Hausordnung dahingehend einzuschränken.
3. Die Gesellschaftervertreter des Stadtrates in den entsprechenden Gremien werden aufgefordert, über die Gesellschafterstellung in den Gesellschaften mit einer städtischen Beteiligung auf eine entsprechende Praxis hinzuwirken.

Meine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Dr. Trümper